

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen („AEB“) gelten für sämtlichen Aufträge der FERCHAU GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) gegenüber ihren Auftragnehmern (der Auftragnehmer im Folgenden „Lieferant“ genannt) insbesondere bei der Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen, z. B. im Bereich Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben. Die hier geregelten AEB kommen für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zur Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1.2 Die AEB des Auftraggebers gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen verwendet werden oder auf sie verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn der Auftraggeber zuvor ausdrücklich in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt hat.

2. Angebote des Lieferanten

Angebote und Kostenvoranschläge sind vom Lieferanten verbindlich und für den Auftraggeber kostenfrei abzugeben. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nach Wahl des Auftraggebers in deutscher und/oder in englischer Sprache zu verfassen und vom Lieferanten 12 Wochen vom Datum des Angebots angerechnet aufrechtzuerhalten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Bestellung/Vertragsschluss

3.1 Erst mit der Bestellung durch den Auftraggeber entsteht ein verbindliches Angebot gegenüber dem Lieferanten. Die Bestellung kann durch den Auftraggeber in Textform erteilt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers unverzüglich nach Eingang zu prüfen und binnen 3 Werktagen entweder anzunehmen oder abzulehnen.

3.2 Der bindende Vertrag (auch „Auftrag“ oder „Bestellung“ genannt) kommt zustande, wenn dem Auftraggeber die von dem Lieferanten gemäß Ziffer 32 (Schriftform) unterzeichnete Bestellung des Auftraggebers fristgerecht zugeht. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten kann der Auftraggeber seine Erklärung frei widerrufen.

3.3 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. des Auftraggebers können keine Rechte gegen den Auftraggeber hergeleitet werden, es sei denn sie wurden vom Auftraggeber schriftlich bestätigt oder der Auftraggeber hat nachweislich auf die Schriftform verzichtet.

4. Liefer- und Leistungstermine

Die in der Bestellung genannten oder sonst wie abgeprochenen Liefer-/und Leistungstermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich und werden vom Tag der Bestellung berechnet. Erfüllungs- und Erfolgsort der Leistung sowie der Ort der Abnahme der Lieferung liegt am in der Bestellung genannten Bestimmungsort oder am Ort der beauftragenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers oder zum Inkasso für diesen besteht nicht.

5.2 Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrags trägt der Lieferant.

5.3 Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem Lieferanten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende, Ausführungsanweisungen zu erteilen.

5.4 Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bzw. Tätigkeitsnachweise bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrags wird bei Werkleistungen ein von Auftraggeber und Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt (ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen). Bei Dienstleistungen wird durch Unterzeichnung der dem Auftraggeber vom Lieferanten vorgelegten Tätigkeitsnachweise/Projektfortschrittsberichte der Leistungsfortschritt bestätigt.

5.5 Der Lieferant stellt eine laufende Unterrichtung des Auftraggebers bzw. der durch diesen benannten Ansprechpartner sicher, indem er in regelmäßigen Abständen oder auf Aufforderung über den Stand der Auftragsdurchführung berichtet.

6. Laufzeit; Kündigung

6.1 Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Dienstvertrag, so beginnt die Laufzeit des Auftrags mit dem Abschluss des Vertrages bzw. dem ggf. in der Bestellung genannten abweichenden Auftragsbeginn. Der Auftrag kann durch den Auftraggeber jederzeit ordentlich entsprechend der Fristen nach § 621 BGB bzw. durch den Lieferanten mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, durch den Lieferanten jedoch nicht vor dem in der Bestellung prognostizierten Projektende.

6.2 Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Werkvertrag (insbesondere Konzeptionsleistungen, Individual-Software-Entwicklungen, Installationsleistungen, Anpassungen und Parametrisierungen von Software), so kann der Auftraggeber diesen bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen.

6.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform, die auch durch elektronische Übermittlung eines unterschriebenen und eingescannten Kündigungsschreibens gewahrt wird.

6.5 Der Lieferant hat die ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Auftragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.

7. Verzug der Lieferung und Leistung

7.1 Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzug, so hat der Lieferant deren Gründe und Dauer unverzüglich schriftlich an die betreffende Empfangsstelle/Niederlassung des Auftraggebers zu melden. Davon unabhängig ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt ferner, wenn der Auftraggeber zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche in einem solchen Fall bleiben unberührt.

7.2 Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

7.4 Soweit es sich bei dem Auftragsgegenstand um Werkleistungen handelt, gilt ferner, dass jeder Lieferung die notwendigen Lieferpapiere beizufügen sind. Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat der Lieferant die daraus resultierenden Mehraufwände zu tragen und dem Auftraggeber darauf ggf. entstehende Schäden zu ersetzen. Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstands übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc.

8. Annahmefreieung

Soweit der Auftraggeber durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand anzunehmen, ist der Auftraggeber für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

9. Sistierung

Der Auftraggeber kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten die weitere Ausführung eines Auftrags oder Teilen eines Auftrags sistieren. Bei Erhalt einer entsprechenden Mitteilung hat der Lieferant (i) die Arbeiten an den vertraglichen Leistungen einzustellen und (ii) keine weiteren Aufträge an Dritte bzgl. der vertraglichen Leistungen zu erteilen.

Der Lieferant kann Ersatz der hierdurch entstandenen, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten, die im Vorfeld anzuzeigen und vom Auftraggeber zu genehmigen sind, verlangen.

10. Gefahrenübergang

Im Falle des Versendungskaufs geht die Gefahr des Untergangs der Lieferung/Leistung auf den Auftraggeber nach Anlieferung an der vereinbarten Ablade- stelle über. Beim Werkliefervertrag verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber beim Lieferanten.

11. Liefermengen

Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, ist es dem Lieferanten nur erlaubt, die von dem Auftraggeber bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden vom Auftraggeber nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbrieft, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vom Lieferanten vorgelegt wurden oder der Auftraggeber keine angemessene Zeit zu deren Prüfung mehr hatte.

12. Teillieferungen

12.1 Sofern Werkleistungen beauftragt sind gilt, dass bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht gilt, wenn diese vollständig und mangelfrei geliefert wurde. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten.

12.2 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferant die Gesamtfunktionalität des geschuldeten Werkes. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

13. Qualität

Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäts- oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

14. Preise

14.1 Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind. Der Lieferant ist für die Entrichtung der Steuer auf seine Einkünfte selbst verantwortlich und wird dem Auftraggeber eine etwaig von ihm entrichtete Lohnsteuer erstatten sowie den Auftraggeber von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen.

14.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

14.3 Kosten für Angebote, Proben, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

15. Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Gutschriftenverfahren

15.1 Auftragsbestätigungen sind dem Auftraggeber mit separater Post (Scan per E-Mail ausreichend) zu senden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfangs nach Artikel, Art und Menge, insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben. Direkte Lieferungen an Kunden des Auftraggebers sind grundsätzlich werbeneutral auszuführen.

15.2 Soweit im Projekteinzervertrag eine Vergütung nach Aufwand und die Nutzung von relaX (Siehe Ziffer 18.1) vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung zwischen AUFTRAGGEBER und dem Lieferant ausschließlich mittels Gutschriftenverfahren. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich mit (i) der Abrechnung mittels Gutschrift sowie (ii) der elektronischen Übermittlung der Abrechnung (samt Gutschrift) einverstanden.

15.3 Der Lieferant wird als Nachweis für seine Leistungserbringung eine vollständige und genaue Aufzeichnung des Zeitaufwandes in relaX vornehmen. Diese Aufzeichnung ist vom Ansprechpartner des AUFTRAGGEBERS unverzüglich zu bestätigen und dient als Grundlage für die Abrechnung.

15.4 Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung anhand der gemeldeten Zeitaufwände des Lieferanten und nach Genehmigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet

sich, unverzüglich nach Aufzeichnung des Zeitaufwandes durch den Lieferanten (innerhalb der üblichen Geschäftszeiten) eine Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG in der gemäß Ziffer 2. genehmigten Höhe zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln. Die vollständigen Aufzeichnungen der Zeitaufwände sowie Kopien der Belege für erstattungsfähige Aufwendungen (falls vereinbart) sind bis spätestens zum 5. Wochentag bis 12 Uhr (Montag-Freitag) des Folgemonats über relaX einzupflegen.

15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die Gutschrift erforderlichen Angaben und Informationen rechtzeitig und zutreffend an Auftraggeber zu übermitteln. Hiervon umfasst sind auch Angaben, die eine Umsatzsteuerpflicht im Inland ausschließen, zum Beispiel die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung oder ein Leistungsort im Ausland. Im Falle von Unklarheiten oder Zweifeln hat der Lieferant frühzeitig zu informieren und alle relevanten Informationen mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben in relaX fortlaufend zu überprüfen und die Vollständigkeit und Richtigkeit zu gewährleisten.

15.6 Ausnahmsweise, insbesondere bei technischen Störungen, kann der Lieferant die genehmigten Aufzeichnungen der Zeitaufwände per E-Mail einreichen. Nachdem der Auftraggeber genehmigte Aufzeichnungen der Zeitaufwände erhalten hat, erstellt der Auftraggeber für den Lieferanten unverzüglich eine Gutschrift über die Vergütung der aufgeführten Leistungen, die dem Lieferanten als Buchungs- und Zahlunterlage übersandt wird.

15.7 Durch das Gutschriftenverfahren ist eine Rechnungsstellung des Lieferanten an den Auftraggeber für die in dieser Ziffer genannten Fälle nicht mehr erforderlich. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich zu prüfen. Ein etwaiger Widerspruch des Lieferanten gegen die inhaltliche Richtigkeit der Gutschrift hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Gutschrift zu erfolgen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Reklamation, gilt die Gutschrift – vorbehaltlich späterer Korrekturen – als genehmigt.

15.8 Abweichungen von den vorgenannten Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten.

15.9 Sofern keine Vergütung nach Aufwand und keine Nutzung von relaX vereinbart wurde oder es sich um eine werkvertragliche Beauftragung handelt, ist der Lieferant verpflichtet eine Rechnung nach den Bedingungen von Ziffer 15.10 zu stellen:

15.10 Rechnungen sind dem Auftraggeber ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format per E-Mail an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse invoice@ferchau.com zu übermitteln. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Rechnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen (insb. nach § 14 UStG) erfüllen sowie die von dem Auftraggeber in dem jeweiligen Auftrag geforderten weiteren Angaben beinhalten. Rechnungen des Lieferanten, die die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllen, können bis zur Vervollständigung nicht bearbeitet werden. Der Auftraggeber wird dies dem Lieferanten im jeweiligen Einzelfall anzeigen. Der Lieferant hat daraufhin unverzüglich eine neue, den Anforderungen entsprechende Rechnung zu erstellen und einzureichen.

16. Zahlungsbedingungen

16.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der Abnahme (im Falle von Werkleistungen) bzw. vollständiger Lieferung und Leistung (im Falle von Dienstverträgen), frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Erstellung der Gutschrift durch den Auftraggeber, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist in Textform vereinbart, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

16.2 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

17. Aufwendungen des Lieferanten; Werkzeuge, Unterlagen und Zeichnungen

17.1 Soweit der Lieferant die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Lieferanten die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung die vom Auftraggeber erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

18. Nutzung relaX und anderen Applikationen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung die vom Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung gestellte Applikation „relaX“, welche zur rechtskonformen Steuerung von Werk- und Dienstverträgen eingesetzt wird, auf Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der Kommunikation mit dem Auftraggeber und dem Endkunden zu nutzen. Die Nutzung unterliegt den relaX Nutzungsbedingungen, welche auf der Website des Auftraggebers abgerufen werden können.

18.2 Alternativ kann für die Auftragsdurchführung durch Kunden des Auftraggebers die Nutzung von anderen Applikationen zur Zusammenarbeit gefordert sein. Auf diese wird der Auftraggeber den Lieferanten in der Bestellung hinweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, in einem solchen Falle diese zu nutzen.

19. Sachmängelgewährleistung; Haftung

19.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Qualität, Farbgebung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

19.2 Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch den Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Gewährleistungsfrist festgeschrieben ist. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit ebenfalls 24 Monate, jedoch beginnend mit dem Tag der Anlieferung. Abweichend davon beträgt die Sachmängelhaftungsfrist fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

19.3 Bei Lieferungen, die von dem Auftraggeber zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag genannten Versandanschrift.

19.4 Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass sein Werk für den im Vertrag vereinbarten oder vorhersehbaren Gebrauch/Zweck oder einem Vertrag gleicher Art üblichen Gebrauch/Zweck geeignet ist.

19.5 Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der Sachmängelhaftungszeit die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche wahlweise geltend zu machen.

19.6 Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstands, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege-, Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen.

19.7 Dem Auftraggeber stehen bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang wahlweise die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

19.8 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei dem Auftraggeber oder dessen Kunden auf Kosten des Lieferanten durch den Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt. Die Sachmängelhaftungspflicht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

19.9 Die Sachmängelhaftungszeit ist zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Leistung. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt dann nicht, wenn der Lieferant rechtlich nicht zum Ersatz oder zur Nachbesserung verpflichtet war.

19.10 Durch Annahme und Verwendung der Leistung oder durch die Billigung z. B. von Unterlagen und Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf die im Vorfeld bezeichneten Ansprüche.

19.11 Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung ist die Lieferung unverzüglich untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung erfolgt. Die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge ist vom Auftraggeber erfüllt, wenn bei offenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels dieser dem Lieferanten angezeigt wird.

19.12 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

20. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21. Geistiges Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte

Entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Ideen, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen („Arbeitsergebnisse“), gilt Folgendes:

21.1 An allen dem Auftrag unterfallenden Arbeitsergebnissen überträgt der Lieferant dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich mit deren Entstehung das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht. Der Auftraggeber nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung dieser Rechte Erklärungen vom Lieferanten oder die Vornahme von Handlungen jeweils gegenüber Dritten erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant zur Abgabe der notwendigen und geeigneten Erklärungen sowie zur Vornahme von Handlungen. Soweit eine

vollständige Übertragung der Rechte nicht möglich ist, räumt der Lieferant dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung unter Ausschluss des Lieferanten ein. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit vorstehender Rechteinräumung abgegolten.

21.2 An bereits bei Vertragsschluss bestehenden eigenen Schutzrechten des Lieferanten, die in die Arbeitsergebnisse eingeflossen sind, räumt der Lieferant dem Auftraggeber hiermit ohne zusätzliche Vergütung unwiderruflich das einfache, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen ein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Vorfeld über etwaig bestehende eigene Schutzrechte zu informieren.

21.3 Zieht der Lieferant zur Schaffung von Arbeitsergebnissen Arbeitnehmer oder Dritte heran, hat er sicherzustellen, dass ihm die Rechte an deren Arbeitsergebnissen in dem vorstehend festgelegten Umfang eingeräumt werden.

21.4 Zum Einsatz von Open Source Software ist der Lieferant nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (E-Mail ausreichend) berechtigt.

21.5 Der Lieferant wird den Auftraggeber über das Entstehen von Arbeitsergebnissen unverzüglich schriftlich informieren.

21.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung hin sowie unaufgefordert bei Vertragsbeendigung unverzüglich den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand aller Unterlagen und Informationen zu den Arbeitsergebnissen in einem für den Auftraggeber auswertbaren Format vollständig zu übergeben. Diese Unterlagen und Informationen beinhalten insbesondere die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse.

21.7 Der Lieferant wird Schutzrechte an Arbeitsergebnissen nicht ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber anmelden.

21.8 Der Lieferant stellt sicher, dass Dritte in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen keine gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte oder sonstige Rechte gegenüber dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden geltend machen können.

21.9 Soweit der Auftraggeber in Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen von Dritten wegen der Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen.

21.10 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Lieferanten gemacht werden, ist der Lieferant auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte auf den Auftraggeber zu übertragen. Ziffer 21.1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, von seiner Möglichkeit, die Erfindung gemäß § 6 Abs. 2 ArbNErfG freizugeben, keinen Gebrauch zu machen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

22. Versicherungen

Der Lieferant hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu versichern und mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Er hat diese Versicherung dem Auftraggeber auf Wunsch hin unverzüglich nachzuweisen.

23. Verhältnis des Lieferanten zu Dritten

Der Lieferant hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

24. Unterbeauftragung

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) nach schriftlicher Freigabe (E-Mail ausreichend) durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf, zu bedienen. Der Lieferant hat bei dem Auftraggeber den Einsatz Dritter rechtzeitig im Voraus zu beantragen.

25. Unterrichtungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für den Auftraggeber tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt oder Änderungen zu seinen in seiner Lieferantenselbstauskunft gemachten Angaben eintreten.

26. Mindestlohn

26.1 Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten.

26.2 Insbesondere umfasst dies die Verpflichtung, ab dem 01.01.2015 an das im Rahmen der Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber eingesetzte Personal den Mindestlohn in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und die geforderten Dokumentationspflichten einzuhalten. Er verpflichtet sich ferner, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen.

26.3 Die vorstehende Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung, erstreckt sich auch auf das von seinen Nachunternehmern und wiederum deren Nachunternehmern eingesetzte Personal.

26.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Einsatz von Nachunternehmern mitzuteilen. Gleiches gilt für eine entsprechende Unterbeauftragung durch den Nachunternehmer. Er verpflichtet sich, den von ihm beauftragten Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

26.5 Der Lieferant wird dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Aufforderung, durch Vorlage entsprechender Unterlagen, nachweisen, dass er und ggf. die beauftragten Nachunternehmer – sowie deren Nachunternehmer – ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nachkommen bzw. nachgekommen sind.

26.6 Dem Auftraggeber steht zudem das Recht zur Einsichtnahme in die (pseudonymisierten) Gehalts- und Lohnlisten der vom Lieferanten und ggf. dessen Nachunternehmern – sowie deren Nachunternehmern – eingesetzten Arbeitnehmer zu.

26.7 Hält der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer oder deren Lieferant eine der vorstehenden Regelungen nicht ein, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung hinsichtlich einzelner oder aller zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisse berechtigt.

26.8 Der Lieferant übernimmt hiermit für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem MiLoG ergeben, die vollumfängliche Garantie.

26.9 Der Lieferant wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers oder deren Lieferant entstehen.

27. Geheimhaltung; Werbung

27.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AEB sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen des Auftraggebers, insbesondere aber nicht ausschließlich Daten, Know-How, Quellcodes technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Leistungen übermitteln oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille des Auftraggebers aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt. Vertrauliche Informationen des Auftraggebers sind weiterhin die Daten, die der Lieferant aus den vom Auftraggeber überlassenen vertraulichen Informationen generiert.

27.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber während der Laufzeit der jeweiligen Zusammenarbeit übermittelten bzw. zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Kenntnisse, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu verwenden.

27.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern nur dann und nur in dem Umfang bekannt zu machen, wie dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist.

27.4 Der Lieferant verpflichtet sich, denjenigen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern, denen die vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, eine den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse.

27.5 Der Lieferant ist zum Schutz der vertraulichen Informationen verpflichtet, alle dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden, technisch und organisatorisch erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechten, Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologie, etc., zu ergreifen, damit unberechtigte Personen keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Er hat die vertraulichen Informationen dabei wenigstens mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

27.6 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

- (i) dem Lieferanten zur Zeit ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren; oder
- (ii) ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt sind oder werden; oder
- (iii) dem Lieferanten von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart werden; oder

(iv) von dem Lieferanten unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers entwickelt worden sind; oder

(v) durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zur Benutzung und Weitergabe freigegeben wurden.

Kombinationen von Informationen oder Eigenschaften gelten nicht als von den vorgenannten Ausnahmen erfasst, nur weil einzelne Informationen oder Eigenschaften allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind oder im rechtmäßigen Besitz des Lieferanten sind, sofern nicht die Kombination selbst oder ihr Wirkungsprinzip einer der oben genannten Ausnahmen entsprechen.

Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt, und nur unter der Voraussetzung, dass der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Anordnung informiert und der Lieferant mit dem Auftraggeber in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang zu begrenzen oder eine Schutzanordnung oder ein anderes entsprechendes Rechtsmittel zu erwirken.

Sofern sich der Lieferant auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.

27.7 Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant darf von erlangten Informationen nur insoweit Kopien anfertigen, als es für den Zweck dieser Zusammenarbeit notwendig ist.

27.8. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers, nach Wahl des Auftraggebers, sämtliche von diesem im Rahmen der Dienstleistungen körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Skizzen o. ä. unverzüglich herauszugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Anforderung des Auftraggebers zu zerstören. Elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte Informationen sind entsprechend zu löschen. Klargestellt wird, dass eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung unberührt bleiben. In einem solchen Fall ist die weitere Speicherung der zwingend aufzubewahrenden vertraulichen Informationen durch den Lieferanten nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Aufrechterhaltung sämtlicher sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vertraulichkeitspflichten zulässig.

27.9 Im Falle der Vernichtung und Löschung hat der Lieferant dem Auftraggeber diese schriftlich zu bestätigen.

27.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch den Auftrag und die tatsächliche Überlassung der vertraulichen Informationen eine Lizenzerteilung oder sonstige Gestattung zur Nutzung oder Verwertung der vertraulichen Informationen für den Lieferanten nicht erfolgt. Weitergehende Rechte und Pflichten, als sie in dem Auftrag niedergelegt sind, werden nicht begründet.

Die Bekanntmachung vertraulicher Informationen begründet insbesondere keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten für den Lieferanten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Mitteilung vertraulicher Informationen keinerlei Veröffentlichungs- und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet wird.

27.11 Der Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

27.12 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

27.13 Die sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen, bleiben – mit Ausnahme der Verpflichtungen auf das Datengeheimnis und die generelle Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisse Gesetz bzw. anderen entsprechenden anwendbaren lokalen gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, für die die gesetzlichen Regelungen gelten – auch über das Vertragsende hinaus für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren bestehen. Sie erlöschen, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bei Vertragsabschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

27.14 Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf in der Werbung des Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers hingewiesen werden.

28. Datenschutz

28.1 Aufgrund der Aufgabenstellung wird der Lieferant auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen kann, verpflichtet. Es ist ihm untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

28.2 Dem Lieferanten ist bewusst, dass Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen anwendbaren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

28.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von ihm mit der Erfüllung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit nach der DSGVO in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist gegenüber dem Auftraggeber auf Aufforderung hin unverzüglich nachzuweisen.

28.4 Sofern aufgrund der Aufgabenstellung erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, auf Wunsch des Auftraggebers hin eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

28.5 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Regelungen zum Datenschutz nach dieser Klausel ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

29. Compliance

Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von vertragswesentlicher Bedeutung. Der Auftraggeber misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Daher verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und

anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Code of Conduct des Auftraggebers bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber einsetzt, auf die Einhaltung des Code of Conducts zu verpflichten. Auf Wunsch des Auftraggebers weist der Lieferant die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer nach.

30. Audit

30.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Compliancevorschriften, der Geheimhaltungspflichten und der Anforderungen an den Datenschutz Überprüfungen beim Lieferanten durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

30.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezüglich nach besten Kräften mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Prüfer zu kooperieren.

31. Erfüllungsort/Schriftform/Gerichtsstand/anwendbares Recht

31.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

31.2 Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

32. Schriftform

32.1 Für das Zustandekommen dieses Vertrages gilt die Schriftform. Diese ist, mit Ausnahme der Regelung zugunsten des Auftraggebers unter 3.1, dann durch Textform gewahrt, wenn (i) die Parteien mindestens eine einfache (nicht-fortgeschrittene/nicht-qualifi-

zierte) elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung geleistet haben, oder (ii) die Parteien das Dokument entweder (a) eigenhändig oder (b) digital (z.B. durch Einfügung einer digitalen Unterschrift) unterzeichnet und der jeweils anderen Partei das eigenhändig oder digital unterzeichnete Dokument mindestens telekommunikativ übermittelt haben, und zwar durch Fax, in Kopie, oder als Anlage einer E-Mail (z.B. Scan des Dokuments im Format „.tif“, „.pdf“ oder einem ähnlichen, lesbaren Dateiformat) („Schriftform“).

32.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags und seiner Anlagen, sowie dessen Kündigung bedürfen, einschließlich der Aufhebung des hier beschriebenen Formerfordernisses, ebenfalls der Schriftform.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.